



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT INNERE STADT WIEN

87 C 11/14g

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 51528

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien erkennt in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch Mag. Georg E.
Thalhammer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, wider die beklagte Partei [REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch
Dr. Thomas Romauch, Rechtsanwalt in 1030 Wien, wegen EUR 650,25 s. A., nach
öffentlicher, mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei EUR 650,25 samt 4 % Zinsen ab
18.12.2013 zu bezahlen, sowie die mit EUR 1693,40 bestimmten Prozesskosten (darin
EUR 109,87 USt. und EUR 1.029,80 an Barauslagen) binnen 14 Tagen bei sonstiger
Exekution zu Handen des Klagevertreters zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die klagende Partei begehrte wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte vor, am
26.9.2013 habe sich ein Verkehrsunfall ereignet, an welchem Frau [REDACTED]
[REDACTED] als Lenkerin und Halterin des Motorrades Honda PS 125 SI, mit dem
behördlichen Kennzeichen [REDACTED], sowie Herr [REDACTED] als Lenker des
Fahrzeuges, mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED], welches bei der beklagten Partei
haftpflichtversichert sei, beteiligt waren. Das Alleinverschulden am Zustandekommen des
gegenständlichen Verkehrsunfalles treffe den Lenker des bei der beklagten Partei
haftpflichtversicherten Fahrzeuges, was seitens der beklagten Partei anerkannt worden sei.
Die Klagslenkerin habe während des reparaturbedingten Ausfalles ihres Fahrzeuges als
Ersatzfahrzeug ein Motorrad der Marke Honda SH 125, in der Zeit vom 2.10. bis 17.10.2013,

sohin für 15 Tage á EUR 60,-- in Anspruch genommen. Dadurch seien Ersatzfahrzeugkosten in der Höhe von EUR 900,-- entstanden, abzüglich 15 % Rabatt laut Preisliste EUR 135,--, abzüglich 15 % Eigengebrauchsabschlag EUR 114,75, ergebe dies einen Betrag von EUR 650,25.

Die Klagslenkerin habe ihre Schadenersatzansprüche aus dem gegenständlichen Vorfall an die klagende Partei zahlungshalber per Zession abgetreten.

Die beklagte Partei erhob rechtzeitig Einspruch und bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach, bestritt aber als Pflichthaftversicherer des Beklagtenfahrzeuges ihre Eintrittspflicht nicht. Sie brachte vor, das technische Gutachten habe ergeben, dass die Reparaturdauer mit einem Tag anzusetzen sei, sodass von einer angeblichen Reparaturdauer von 15 Tagen keine Rede sein könne. Wenn die klagende Partei in Kenntnis der Tatsache, dass jede Lackierertätigkeit außer Haus gegeben werde und dass mit wenigen Ausnahmen Ersatzteile nicht lagernd seien, dennoch einen Reparaturauftrag mit einer Dauer von 15 Tagen annehme, so verstoße sie grob gegen die Schadenminderungspflicht. Jedenfalls habe sie sich diese Sorglosigkeit des Geschädigten zurechnen zu lassen.

Die klagende Partei brachte mit vorbereitendem Schriftsatz vom 11.3.2014 vor, das Motorrad der Frau [REDACTED] sei beim verfahrensgegenständlichen Unfall derart beschädigt worden, dass es nicht mehr betriebs- und verkehrssicher gewesen sei. Das beschädigte Motorrad sei am 2.10.2013 seitens der Klägerin mit dem Auftrag übernommen worden, bei der Beklagten eine Deckungszusage einzuholen und nach deren Vorliegen die Reparatur durchzuführen. Außerdem habe sich die Geschädigte bei der Klägerin sogleich ein gleichwertiges Ersatzmotorrad der Marke Honda SH 125 angemietet. Nach der auftragsgemäßen Deckungsanfrage vom 3.10.2013, sei das beschädigte Motorrad am 7.10.2013 von dem Sachverständigen der Beklagten besichtigt worden, welcher noch am selben Tag das Gutachten erstellt habe. Doch trotz zweimaliger Urgenz durch die Klägerin habe die Beklagte erst am 14.10.2013 ihre Haftung anerkannt und eine Reparaturfreigabe laut Gutachten erteilt. Die Klägerin habe daraufhin sofort die für die Reparatur nötigen, nicht lagernden Ersatzteile bestellt, sodass die Reparatur am 17.10.2013 fertiggestellt werden konnte und das Fahrzeug bereits am nächsten Tag von seiner Besitzerin abgeholt wurde. Verrechnet habe die Klägerin jedoch nur die Mietkosten bis zur Fertigstellung der Reparatur am 17.10.2013. Dem Vorbringen der Beklagten im Einspruch sei zu entgegen, dass die Lieferung der Ersatzteile, sowie die Reparatur zusammengekommen lediglich 3 Tage gedauert habe. Unabhängig davon wäre es bereits rein platztechnisch völlig unrealistisch und unzumutbar, von einer Reparaturwerkstätte zu verlangen, alle nur möglichen Ersatzteile für die diversen Motorradmarken immer lagernd zu haben. Weiters werde der Geschädigten von der Judikatur ein Zuwarten mit dem Reparaturauftrag bis zur Besichtigung durch einen

Sachverständigen, bzw. bis zur Deckungszusage in einem zeitlichen Rahmen von bis zu 14 Tagen zugestanden, sodass die Geschädigte diesbezüglich hier auch nicht gegen eine Schadensminderungsverpflichtung verstoßen habe.

Die beklagte Partei replizierte mit Schriftsatz vom 12.3.2014, ON 6, dem bisherigen Akteninhalt sei zu entnehmen, dass das verfahrensgegenständliche Motorroller der Type Honda PS 125 im Frontbereich, namentlich im Bereich des vorderen Kotflügels beschädigt wurde. Das Fehlen des vorderen Kotflügels sei auch anlässlich der Besichtigung des Sachverständigen [REDACTED] am 7.10.2013 festgestellt worden. Das verfahrensgegenständliche Fahrzeug sei erstmalig am 12.4.2011 zugelassen worden und verfüge über eine sogenannte COC (Certificate of conformity)-Zulassung. Dementsprechend wäre der Motorroller für die Dauer der Bestellung des Ersatzkotflügels, auch ohne den selben einsatzbereit gewesen, ohne dass hierdurch die Verkehrs-, bzw. Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigt, geschweige denn gefährdet gewesen wäre. Die Geschädigte habe durch Inanspruchnahme eines Leihfahrzeuges für die Dauer von sage und schreibe 15 Tagen größtenteils gegen die ihr obliegende Schadenminderungspflicht verstoßen, die der klagenden Partei zuzurechnen sei. In der mündlichen Verhandlung vom 5.5.2014, ON 11, brachte die beklagte Partei ergänzend vor, da das gegenständliche Motorrad über eine sogenannte COC-Bescheinigung verfüge und daher keine Normen bezüglich der vorderen Ausgestaltung der Radabdeckung vorhanden seien, wäre es der Geschädigten zumutbar gewesen, bis zum Vorhandensein der benötigten Ersatzteile, ohne den entsprechenden vorderen Kotflügel das Fahrzeug zu benutzen, zumal dieses sich im verkehrs- und betriebssicheren Zustand befunden habe.

KV bestritt und brachte vor, dass das Fahrzeug ohne Kotflügel nicht betriebssicher gewesen sei.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Halterin des Motorrades Honda PS 125 SI, mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] Frau [REDACTED] hat ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verkehrsunfall vom 26.9.2013 an die klagende Partei per Zession abgetreten, welche die Zession angenommen hat (Beilage ./D). Durch den Unfall hatte der Motorroller vorne keinen Kotflügel mehr, dieser ist abgebrochen. Bei einem fehlenden vorderen Kotflügel besteht die Gefahr, dass bei nasser Fahrbahn Spritzwasser auch in den Gesichtsbereich des Fahrers geraten kann und mitunter auch überfahrene Steine, bzw. Partikel auf der Fahrbahn deutlich leichter aufgeworfen werden können, als wenn ein Kotflügel montiert ist. Es können auch Steine derart aufgeworfen werden, dass sie Passanten treffen können Eine Mängelüberprüfung nach § 57KFG würde es in diesem Zustand nicht bestehen (SV-Gutachten [REDACTED]).

Das Fahrzeug besitzt eine sogenannte COC - Zulassung, deren genauer Inhalt nicht festgestellt werden kann. Es handelt sich um eine EU-Typengenehmigung.

Es gibt eine EU Richtlinie, dass einspurige Fahrzeuge grundsätzlich keinen Kotflügel brauchen. Wenn aber am Fahrzeug bei der ursprünglichen Genehmigung, wie im gegenständlichen Fall, vorne ein Kotflügel vorhanden war, dann gilt seit dem Jahr 2008 bis dato, dass der Kotflügel dann bindend am Fahrzeug zu verbleiben hat und dieser genehmigte Zustand grundsätzlich zu erhalten ist. Wenn das Fahrzeug in weiterer Folge ohne Kotflügel fahren soll, müsste man bei der derzeitigen Rechtslage eine Änderung gegenüber dem Landeshauptmann anzeigen, die aber nach nationalen Vorschriften nicht genehmigungsfähig ist, weil das Fahrzeug eben ursprünglich nicht so typisiert wurde. Man darf das Fahrzeug dann solange nicht verwenden, solange der Kotflügel nicht wieder montiert ist. Bei Motorrädern ist nach dem Mängelkatalog des KFG eine Radabdeckung für Motorräder ab 25 km/h zwingend vorgeschrieben. Würde sich die Halterin des Motorrades im gegenständlichen Fall mit diesem ohne Kotflügel auf die Straße begeben und von der Polizei angehalten werden, würde sie eine Verwaltungsstrafe riskieren, was eine Überprüfung nach § 56 KFG des derzeitigen Zustandes nach sich ziehen würde. Eine Werkstatt, die in so einem Fall keinen Kotflügel montiert, sondern das Fahrzeug ohne Kotflügel auf der Straße fahren lässt, würde, sofern sie die Ermächtigung hat, auch Pickerlüberprüfungen (§ 57a KFG Überprüfungen) vorzunehmen, sich der Gefahr aussetzen, wegen eines Amtsmissbrauchs bestraft zu werden (Zeuge Dipl. Ing. [REDACTED]).

Die Halterin des Motorrades, Frau [REDACTED] brachte das Motorrad am 2.10.2013 in die Werkstatt der klagenden Partei. Die Fahrzeugaufnahme erfolgte am selben Tag durch einen Mitarbeiter der Firma um 14:10 Uhr. Es wurde ein Kostenvoranschlag geschrieben, der am 3.10.2013 im Laufe des Vormittags von [REDACTED], einer Mitarbeiterin der klagenden Partei über das System [REDACTED] bei der gegnerischen Versicherung eingereicht wurde. Am 7.10.2013 hat der Sachverständige [REDACTED] das Fahrzeug besichtigt, den Schaden aufgenommen und gesagt, dass die Gabel zu überprüfen sei. Am 9.10.2013 in der Früh hat Frau [REDACTED] bei der gegnerischen Versicherung urgiert, ob es schon eine Deckungszusage gebe, da ja das Gutachten bereits vorhanden war. Am 10.10., um 10:30 Uhr, hat sie erneut urgiert. Am 14.10. telefonierte sie mit Herrn [REDACTED] von der gegnerischen Versicherung, warum es immer noch keine Deckungszusage gebe, worauf dieser meinte, das Problem sei, dass die Schadenmeldung des Schädigers fehle. Am 14.10, um 9:46 Uhr, erreichte die klagende Partei die Deckungszusage laut Gutachten. Sie bestellte am selben Tag die Ersatzteile bei der Firma Honda und überprüfte die Gabel. Die Ersatzteile wurden in zwei Branchen geliefert, die erste kam am 16.10. in der Früh, sie war mit der Nachtzustellung gekommen und die zweite am 17.10., sie war ebenfalls mit der

Nachtzustellung übermittelt worden. Am 17.10., um 15:02 Uhr, war das Fahrzeug abholbereit und wurde am 18.10., um 9:20 Uhr, nachdem die Halterin am 17.10. von der klagenden Partei in Kenntnis gesetzt wurde, dass das Fahrzeug fertig sei, von der Werkstätte abgeholt. Eine Reparaturdauer von drei Tagen ist daher angemessen GA Dris [REDACTED]. Die Halterin des Klagsfahrzeugs hat sich für die Zeit vom 2.10.2013 bis 18.10.2013 ein Mietmotorrad genommen und diesbezüglich den Mietvertrag Beilage ./A, der dem Urteil als Bestandteil der Feststellungen angeschlossen wird, abgeschlossen. Pro Tag war ein Honorar von EUR 60,-- vereinbart. Dadurch entstanden Ersatzfahrzeugkosten in der Höhe von EUR 900,--. Die klagende Partei gewährte laut Preisliste Beilage ./B für 14 Tage einen 15-prozentigen Rabatt, das sind Euro 135, sodass Euro 765,- zu zahlen wären. Die Klägerin lässt sich darauf einen 15-prozentigen Eigengebrauchszuschlag von EUR 114,75 anrechnen.

Dieser Sachverhalt gründet sich auf die in Klammer angeführten Beweismittel und auf nachstehende Beweiswürdigung:

Der technische Sachverständige Dipl. Ing. Dr. [REDACTED] führte aus, dass das Fahrzeug ohne vorderen Kotflügel einer Überprüfung nach § 57a KFG nicht Stand halten würde. Es wäre nach diesem Mängelkatalog nicht betriebssicher.

Die Ausführungen, dass auch die Tatsache, dass das Fahrzeug eine COC-Zulassung besitzt, zur Folge hätte, dass, wenn es mit einem vorderen Kotflügel genehmigt worden ist (seit dem Jahr 2008 bis jetzt wurden immer nur Fahrzeuge mit Kotflügel vorne am Fahrzeug genehmigt), dann dieser Genehmigungszustand zu erhalten ist und eine Änderung derzeit innerstaatlich nicht genehmigungsfähig wäre, sagte DI Ing [REDACTED] vom BM VIT glaubwürdig aus. Die Halterin des Motorrades würde bei einer Unterwegskontrolle eine Verwaltungsstrafe riskieren.

Der Zeuge [REDACTED] legte glaubwürdig den Ablauf der Ereignisse von der Abgabe des Motorrades bei der klagenden Partei bis zur Fertigstellung der Reparatur dar. Der Sachverständige führte aus, dass ausgehend davon, dass die Bestellung der Reparaturteile am 14.10. erfolgt ist, es nachvollziehbar ist, dass diese erst am 17.10. bei der klagenden Partei eintreffen.

Eine Reparaturdauer von drei Tagen ist daher angemessen.

Rechtlich folgt:

Die Halterin des Klagsfahrzeugs hat sich von der Zeit vom 2.10. bis 17.10.2013, sohin für 15 Tage ein Mietmotorrad genommen für EUR 60,-- pro Tag. Dadurch entstanden Ersatzfahrzeugkosten in der Höhe von EUR 900,--, abzüglich 15 % Rabatt laut Preisliste, das sind EUR 135,--, und abzüglich 15 % Eigengebrauchszuschlag, das sind EUR 114,75, sind ihr

Kosten von EUR 650,25 entstanden, die sie an die klagende Partei zum Inkasso abgetreten hat.

Der Halterin des Klagsfahrzeugs, bzw. der klagenden Partei kann keine Verletzung der Schadenminderungspflicht vorgeworfen werden. Das Fahrzeug durfte ohne Kotflügel nicht in den Straßenverkehr gelangen, da dies einerseits ein Gefahrenpotenzial für die Lenkerin selbst bedeutet (Aufschlagen kleiner Steine, Beschmutzung durch Spritzwasser), andererseits sie damit auch eine Verwaltungsstrafe riskiert.

Die Verzögerungen bis zur Reparatur sind der Sphäre der beklagten Partei zuzurechnen, die die Schadenfreigabe erst am 14.10.2013 erteilte, wobei bereits am 3.10.2013 vormittags der Schadenfall bei der gegnerischen Versicherung eingereicht worden war und am 7.10. bereits der Sachverständige [REDACTED] das Fahrzeug besichtigt hatte. Die Reparaturdauer von drei Tagen ist angemessen.

Das Klagebegehren besteht daher vollinhaltlich zu Recht.

Den Einwendungen der beklagten Partei gegen das Kostenverzeichnis der klagenden Partei, dass die Vertagungsbitten nicht zu honorieren seien, kommt Berechtigung zu und war das Kostenverzeichnis der klagenden Partei entsprechend zu kürzen.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Abteilung 87
1030 Wien, Marxergasse 1a, 17. Dezember 2014
MMag. Ulrike Rill, RichterIn

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG